

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g +
zum Bebauungsplan Nr. 220

"Ruhrschnellweg, Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis
Papestraße", III. Änderung, Kruppstraße / Keplerstraße

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt den zwischen Kruppstraße (Ruhrschnellweg), Boettgerstraße und Keplerstraße gelegenen Bau-block.

II. Allgemeines

Der Durchführungsplan "Ruhrschnellweg, Teilstück: Stadtgrenze Mülheim-Papestraße", der als Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes gilt, ist am 15. Juli 1957 vom Rat förmlich festgestellt worden. Der Plan hat bisher zwei Änderungen erfahren, die inzwischen rechtskräftig geworden sind.

Die dritte Änderung erfolgt, da für die Bebauung des Grundstücks Ecke Kruppstraße/Keplerstraße jetzt konkrete Absichten vorliegen. Der Bauherr hat ein Baugesuch eingereicht, dem auch die Verwaltung zustimmt. Es ist vorgesehen, ein VIII-geschossiges Mehrfamilienhaus zu errichten, dem - im Winkel zwischen Kruppstraße und Keplerstraße - eine Grünfläche vorgelagert wird. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten und wird in diese Grünfläche einbezogen. Da die beabsichtigten Änderungen von den bisher rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung erheblich abweichen, ist es erforderlich, ein neues Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu dem am 1. September 1957 rechtskräftig gewordenen Durchführungsplan aufgeführten und auch auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung vorgesehen, und zwar Umlegung sowie Enteignung.

IV. Kosten

Durch die III. Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Mehrkosten gegenüber den bisher rechtsgültig festgestellten Plänen.

Essen, den 20. November 1962

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt



[Signature]
Baudirektor

[Signature]

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Baudezernat

[Signature]

Liegenschaftsdirektor

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14.1.1963 bis 13.2.1963 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 14. Februar 1963



Der Oberstadtdirektor

I.A.

[Signature]

techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vig. v. 6. Juni 1963
Az. IRA-111.4 (E 47)

Essen, den 6. Juni 1963

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

[Signature]

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. ³⁰... vom ^{27. Juli 1963}... veröffentlicht worden. Die Begründung liegt ab ^{29. Juli 1963}... öffentlich aus.

Essen, den 29. Juli 1963
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ueber

Techn. Stadttammann

Mit Rücksicht auf die Parteipolitische Wirkung sind die Genehmigung des Besetzungsjahres sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 22. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

l. A.
Kühn
Städt. Vermessungsoberramtmann

